



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 15.11.2022, Zahl 8510/2022, mit welcher der Einzugsbereich der Gemeindekanalisationsanlage St. Margareten im Rosental festgelegt wird (**Kanalisationsbereichsverordnung**)

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBL. Nr. 62/1999, idF LGBL. Nr. 36/2022 wird verordnet:

§ 1

Der Einzugsbereich der Gemeindekanalisationsanlage St. Margareten im Rosental umfasst jene Grundstücke, welche in den angeschlossenen Plandarstellungen „Plannummer 1“ und „Plannummer 2“ vom 18.10.2022, im Maßstab 1:5000, erstellt von der geo-line Datenverarbeitungs- und Handelsgesellschaft m.b.H., in grüner Umrandung und hellgrüner Füllung als Entsorgungsbereich ausgewiesen sind. Die angeschlossenen Plandarstellungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 09.05.2016, Zahl: 8510/2016, mit welcher der Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage St. Margareten im Rosental festgelegt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut Ogris

Anlage:
- Plannummer 1
- Plannummer 2

